

Reisebedingungen (gültig für Buchungen ab 01.07.2018)

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- a) Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von VIVA Cruises für die jeweilige Pauschalreise soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- c) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung von VIVA Cruises vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von VIVA Cruises vor, an das VIVA Cruises für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist VIVA Cruises die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- d) Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Beförderungsunternehmen) sind nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die von VIVA Cruises vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- e) VIVA Cruises weist den Reisenden auf seine datenschutzrechtlichen Rechte auf den separaten datenschutzrechtlichen Hinweisblättern hin und bittet um deren Kenntnisnahme.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde VIVA Cruises den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch VIVA Cruises zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird VIVA Cruises dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt erläutert.
- b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- d) Soweit der Vertragstext von VIVA Cruises gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde VIVA Cruises den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

- f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt. (Eingangsbestätigung)
- g) Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung von VIVA Cruises beim Kunden zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich erfolgen kann.
- h) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Buchungsbestätigung zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

2. Bezahlung

- 2.1 VIVA Cruises hat zur Absicherung des von dem Reisenden zu zahlenden Reisepreises eine Insolvenzversicherung (Kundengeldabsicherungsvertrag) bei tourVERS abgeschlossen. Ein Sicherungsschein befindet sich an der Reisebestätigung, der Abschrift des Vertrages oder auf deren Rückseite.
VIVA Cruises und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Name und Kontaktdaten von tourVERS mitgeteilt wurden. Nach Vertragsabschluss und Aushändigung des Sicherungsscheines wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Pauschalreise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 a) genannten Grund abgesagt werden kann.
- 2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist VIVA Cruises berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.6 zu belasten.

3. Leistungsänderungen

- 3.1 VIVA Cruises behält sich vor, unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages vorzunehmen.
- 3.2 VIVA Cruises ist berechtigt, Änderungen der Fahrtzeiten, Routen und/ oder Beförderungsmittel, die aufgrund der besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt, aus Witterungsgründen oder wegen Hoch- oder Tiefwassers, aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus sonstigen, von VIVA Cruises nicht zu vertretenen Gründen notwendig werden, vorzunehmen.
- 3.3. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 3.4. VIVA Cruises ist verpflichtet, den Kunden über unerhebliche Leistungsänderungen unverzüglich, klar, verständlich und in hervorgehobener Weise auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. einer E-Mail) vor Reisebeginn zu informieren.

- 3.5 Kann die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschafft werden, wird VIVA Cruises dem Kunden vor Reisebeginn die Vertragsänderung anbieten und den Kunden auffordern, diese binnen einer angemessenen Frist anzunehmen oder ohne Kosten vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. VIVA Cruises kann dem Kunden auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Nach dem Ablauf der Frist gilt das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen. Eine ggf. von VIVA Cruises angebotene Ersatzreise kann der Kunde nur durch ausdrückliche Erklärung gegenüber VIVA Cruises annehmen.

4. Preiserhöhung

- 4.1 VIVA Cruises behält sich vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Preis für den Fall, dass sich die Erhöhung des Reisepreises unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger (Beförderungskosten), der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Leistungen wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder Luftverkehrsabgaben oder einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse nach Vertragsabschluss ergibt, wie folgt zu ändern:
- a) Erhöhen sich nach Abschluss des Pauschalreisevertrages die zugrunde gelegten Beförderungskosten (insbesondere Treibstoffkosten), so kann VIVA Cruises den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - Bei einer auf den Sitzplatz bzw. auf das Bett bezogenen Erhöhung kann VIVA Cruises von dem Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze bzw. Betten des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz bzw. Bett kann VIVA Cruises von dem Kunden verlangen.
 - b) Werden die bei Abschluss des Pauschalreisevertrages bestehenden Steuern und sonstigen Abgaben wie Touristenabgaben, Hafen-/Flughafengebühren oder Luftverkehrsabgaben gegenüber VIVA Cruises erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
 - c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Pauschalreisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Pauschalreise dadurch für VIVA Cruises verteuert hat.
 - d) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat VIVA Cruises den Kunden unverzüglich, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. einer E-Mail) über die Preiserhöhung, deren Gründe und die Berechnung der Erhöhung zu informieren. Die Preiserhöhung darf nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen.
 - e) Preiserhöhungen von mehr als 8% darf VIVA Cruises nicht einseitig vornehmen. VIVA Cruises wird dem Kunden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und ihn auffordern, diese binnen einer angemessenen Frist anzunehmen oder ohne Kosten vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Das Angebot zur Preiserhöhung darf nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. VIVA Cruises kann dem Kunden auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Nach dem Ablauf der von VIVA Cruises gesetzten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen. Eine ggf. von VIVA Cruises angebotene Ersatzreise muss durch ausdrückliche Erklärung gegenüber VIVA Cruises angenommen werden.

- 4.2 VIVA Cruises ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, den Reisepreis zu senken, wenn und soweit sich die unter Ziffer 4.1 genannten Beförderungskosten, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn derart geändert haben, dass die Pauschalreise für VIVA Cruises mit geringeren Kosten verbunden ist. Hat der Kunde mehr als den nun noch geschuldeten Betrag gezahlt, wird VIVA Cruises den Mehrbetrag erstatten, wobei VIVA Cruises den tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand abziehen darf. Auf Verlangen des Kunden wird VIVA Cruises die Höhe der entstandenen Verwaltungsausgaben nachweisen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

- 5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Pauschalreise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber VIVA Cruises zu erklären. Falls die Pauschalreise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
- 5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Pauschalreise nicht an, so verliert VIVA Cruises den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann VIVA Cruises eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von VIVA Cruises zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind dann unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
- 5.3 VIVA Cruises hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraumes zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

Bis zum 120. Tag vor Reiseantritt 10%,
ab 119. bis 90. Tag vor Reiseantritt 20%,
ab 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt 40%,
ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 60%,
ab 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises
Rücktritt am Reisetag oder Nichtantritt der Pauschalreise: 90% des Reisepreises

- 5.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, VIVA Cruises nachzuweisen, dass VIVA Cruises überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von VIVA Cruises geforderte Pauschale.
- 5.5 VIVA Cruises behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der von VIVA Cruises ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was VIVA Cruises durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, berechnete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist VIVA Cruises verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die Höhe der geforderten Entschädigung zu begründen.

- 5.6 Tritt bei einer gemeinsam gebuchten Doppelkabine eine voll zahlende Person vor Reisebeginn zurück, mit der Folge, dass die Doppelkabine nun als Einzelkabine genutzt wird, so steht VIVA Cruises die unter 5.3. genannte Entschädigung, mindestens aber eine pauschale Entschädigung in Höhe des sonst bei der Buchung zu zahlenden Zuschlages für eine Einzelkabine zu. Entsprechendes gilt, wenn bei einer zu mehreren gebuchten Kabine ein voll zahlender Reisender zurücktritt, sodass eine Kabine, die eigentlich für drei oder vier Personen vorgesehen ist, durch weniger Personen genutzt wird.
- 5.7 Ist VIVA Cruises infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises (soweit bereits geleistet) verpflichtet, wird VIVA Cruises diesen unverzüglich, auf jeden Fall aber binnen 14 Tagen nach dem Rücktritt erstatten.
- 5.8 VIVA Cruises empfiehlt dem Kunden dringend, eine Reiserücktrittskostenversicherung sowie eine Versicherung für den Fall, dass ein Abbruch der Reise (z.B. wegen eines Unfalles) notwendig wird, abzuschließen.
- 5.9 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende VIVA Cruises als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten tatsächlich entstehenden Mehrkosten. Diese müssen angemessen und tatsächlich entstanden sein, was VIVA Cruises dem Kunden nachweisen wird.

6. Umbuchungen

- 6.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann VIVA Cruises bei Einhaltung einer Frist von 90 Tagen vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von €30 pro Reisenden erheben.
- 6.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der 90-Tages-Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß den in Ziffer 5.2 bis 5.7 genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. VIVA Cruises wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

8. Rücktritt von VIVA Cruises

VIVA Cruises kann vor Reisebeginn von dem Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn

- a) sich für die Pauschalreise weniger als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben; oder
- b) VIVA Cruises aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (vgl. Ziffer 5.2) an der Erfüllung des Vertrages gehindert wird.

Im Falle der Ziffer 8. a) ist der Rücktritt spätestens am 31. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären, im Falle der Ziffer 8. b) ist der Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat VIVA Cruises unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

Tritt VIVA Cruises von dem Vertrag zurück, verliert VIVA Cruises den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Ist dieser bereits (teilweise) geleistet worden, wird VIVA Cruises die geleisteten Zahlungen unverzüglich, auf jeden Fall aber binnen 14 Tagen erstatten. Ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung besteht bei einem Rücktritt nach Ziffer 8. a) und Ziffer 8. b) nicht.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

VIVA Cruises kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von VIVA Cruises nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige gänzliche oder teilweise Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt VIVA Cruises, so behält VIVA Cruises den Anspruch auf den Reisepreis; VIVA Cruises muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die VIVA Cruises aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der VIVA Cruises von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Eventuell zusätzlich entstehende Kosten für die Rückreise trägt der Reisende.

10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

10.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat VIVA Cruises zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von VIVA Cruises mitgeteilten Frist erhält.

10.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Pauschalreise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Versäumt der Reisende schuldhaft VIVA Cruises einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen und konnte VIVA Cruises daher nicht Abhilfe schaffen, ist der Reisende nicht berechtigt, Minderungsansprüche nach § 651 m BGB oder Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend zu machen.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von VIVA Cruises am Urlaubsort, also der Reiseleitung an Bord bzw. vor Ort, zur Kenntnis zu geben. Ist die Reiseleitung nicht erreichbar, nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel VIVA Cruises an ihrem Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. von VIVA Cruises wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet.

Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist und unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Beruft

sich VIVA Cruises / die Reiseleitung auf die Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit der Abhilfe bei einem erheblichen Teil der Reiseleistungen, wird VIVA Cruises dem Reisenden, sofern möglich, eine angemessene, gleichwertige und mit der um Vertrag vereinbarten Leistung vergleichbare Ersatzleistung anbieten. Die Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.3 Fristsetzung vor Kündigung

Wird die Pauschalreise durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt und will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art nach § 651 I BGB kündigen, hat er VIVA Cruises zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist oder die Abhilfe von VIVA Cruises verweigert wird.

10.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

VIVA Cruises empfiehlt dringend, Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck dem Vertreter von VIVA Cruises (Reiseleitung) bzw. VIVA Cruises anzuzeigen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von VIVA Cruises für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und die nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

Diese Haftungshöchstsumme gilt je Reisenden und je Reise.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.2 VIVA Cruises haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von VIVA Cruises sind. §§ 651 b, 651 c BGB bleiben unberührt. VIVA Cruises haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Pauschalreise und die Unterbringung während der Pauschalreise beinhalten, oder wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von VIVA Cruises ursächlich geworden ist.

- 11.3 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, kann sich auch VIVA Cruises als Reiseveranstalter dem Kunden gegenüber hierauf berufen.
- 11.4 Soweit VIVA Cruises im Hinblick auf die Schiffspassage die Stellung eines vertraglichen oder ausführenden Beförderers zukommt oder VIVA Cruises als solcher nach gesetzlichen Vorschriften angesehen wird, haftet VIVA Cruises nach den jeweils anwendbaren besonderen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Handelsgesetzbuches).
- 11.5 Soweit VIVA Cruises im Flugbeförderungsbereich die Stellung eines vertraglichen oder ausführenden Luftfrachtführers zukommt oder VIVA Cruises als solcher nach gesetzlichen Vorschriften angesehen wird, so regelt sich die Haftung von VIVA Cruises nach den besonderen gesetzlichen oder in internationalen Abkommen geregelten Vorschriften (u.a. Luftverkehrsgesetz, Montrealer Übereinkommen).
- 11.6 Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von VIVA Cruises wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtung gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen für VIVA Cruises gelten.

12. Verjährung, Geltendmachung von Ansprüchen

- 12.1 Die in § 651 i Abs. 3 BGB genannten Ansprüche des Kunden/Reisenden verjähren gemäß § 651 j BGB in zwei Jahren.
- 12.2 Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 12.3 Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber VIVA Cruises unter der nachfolgend/vorstehend angegebenen Anschrift oder in Schriftform unter Verwendung der weiteren nachfolgend/vorstehend angegebenen Kontaktdaten erfolgen.
VIVA Cruises GmbH, Heerdter Sandberg 30, 40549 Düsseldorf
- 12.4 Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und VIVA Cruises Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder VIVA Cruises die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 12.5 Für Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.4 gilt: Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet VIVA Cruises, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Pauschalreise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist VIVA Cruises verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden.

Sobald VIVA Cruises weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss VIVA Cruises den Kunden informieren.

Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss VIVA Cruises den Kunden über den Wechsel informieren. VIVA Cruises muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot („Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar:

http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 VIVA Cruises wird den Kunden über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten, vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

14.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, Bußen, Strafen und Auslagen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn VIVA Cruises hat nicht, unzureichend oder falsch informiert. Muss VIVA Cruises in diesem Zusammenhang Geldbeträge zahlen oder hinterlegen, ist der Kunde verpflichtet, diese sofort zu erstatten.

14.3 VIVA Cruises haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde VIVA Cruises mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass VIVA Cruises eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Hinweise für Personen mit eingeschränkter Mobilität und sonstigen Einschränkungen

15.1 VIVA Cruises möchte sicherstellen, dass Reisende mit körperlichen Beeinträchtigungen eine angenehme Reise an Bord der Schiffe ihrer Flotte erleben können. Zu diesem Zweck ist VIVA Cruises vor der Buchung auf besondere Wünsche und Bedürfnisse des Reisenden aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen hinzuweisen. VIVA Cruises wird sich dann stets bemühen, dem Reisenden zu dem bestmöglichen Reiseerlebnis zu verhelfen und hierbei insbesondere den Umfang der

Eignung der von dem Reisenden gewünschten Pauschalreise überprüfen und dem Reisenden hierzu nähere Informationen zukommen lassen.

- 15.2 Die Sicherheit des Reisenden hat bei VIVA Cruises Priorität. Aus diesem Grund haben alle Reisenden, die gehörlos, auf einen Rollstuhl angewiesen, blind oder trotz Sehhilfe erheblich in ihrer Sehfähigkeit eingeschränkt sind, VIVA Cruises vor der Buchung auf ihre Einschränkungen hinzuweisen. Zusammen kann dann überlegt werden, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Reisenden an Bord und bei ggf. geplanten Ausflügen erforderlich sind (z.B. das Mitreisen einer Begleitperson). Treten die Einschränkungen erst nach der Buchung ein, hat der Reisende VIVA Cruises hierüber zeitnah zu informieren, damit für die Sicherheit des Reisenden ggf. erforderliche Maßnahmen vereinbart werden können.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Alternative Streitbeilegung

Auf das Vertragsverhältnis zwischen VIVA Cruises und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für Klagen gegen VIVA Cruises ist Düsseldorf. Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten bereit (OS-Plattform). VIVA Cruises nimmt derzeit nicht an diesem für sie freiwilligen Verfahren teil. Gleiches gilt für das Verfahren nach dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG).